



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

9. Capitel. Vom Zehnten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

fen. Die Zahl derselben geht nicht über 8, und werden die Holzfuhrn gewöhnlich im Herbst und Winter verrichtet; daher die Martini- und Weihnachtsfuhrn. Auch erhalten einige Untertanen dafür jährlich Handdienstage, weil sie in vorkommenden Fällen die Braut- und Leichenwagen fahren. So leistet z. B. Berend Klocke N. 25. in der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, an Bicker N. 3. daselbst jährlich drey Handdienste, wofür dieser jene Fuhrn der Todten und Lebendigen zu verrichten schuldig ist.

9. Capitel.

Vom Zehnten und den übrigen Zinspflichten, als Pachtorn, Hühnern und dergl.

§. 134. Die gewöhnlichen und bekanten Eintheilungen des Zehntens übergehe ich, und schränke mich nur auf drey Gattungen, nämlich: den rauhen, Sack- oder Korn- und den Fleisch- oder Blutzehnten ein. Gewöhnlich ist es der rote Theil der Früchte und das rote Stück des Viehes. Einige wenige Zehntherren erhalten aber auch von dem nämlichen Lande den 5ten und den 11ten.

Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Vom zehntbaren Lande soll die Frucht nicht eher, als bis der Zehnten davon gezogen ist, weggeführt werden; der Zehntherr ist aber schuldig, gleich beim Aufbinden des Kornes denselben ausziehen zu lassen; widrigen Falls bleibt der Zehnten auf seine Gefahr liegen.

Das

Das Wegfahren der Früchte von einem zehnbaren Stück Lande darf nicht eher, als bis die Früchte auf demselben schon ganz gebunden worden, geschehen.

Beim Zehntausziehen kann von einem Stücke außs andere, wenn sie einem Herrn gehören, unmittelbar zusammen liegen und mit einerley Korn besäet sind, fortgezählt werden; nicht aber, wenn ein fremdes Stück Land, oder ein, dem nämlichen Eigenthümer zwar zugehöriges hingegen, mit anderem Korn bestelltes, Stück Land dazwischen liegt.

In diesen letzten Fällen wird das Zählen auf dem andern Stücke des nämlichen Eigenthümers beim ersten Schaufe, Bunde, oder Gehne wieder angefangen, und wenn zuletzt nur neun oder weniger übrig bleiben, von diesen der zehnte Theil nicht genommen, es wäre denn, daß die übrig bleibenden Schöfse, um den Zehntherrn zu verborthellen, größer, als die übrigen, gebunden wären; in welchem Falle diesem oder seinem Einsammler freysethet, jene loszubinden und den zehnten Theil davon zu nehmen.

Wenn jemand in einer Zehntflur überhaupt nur ein Stück Land, oder nur eins von einer Art Frucht hat, von welchem also das Fortzählen nicht geschehen kann und darauf keine zehn Schöfse sich befinden, so ist der Zehntherr besugt, davon den zehnten Theil zu nehmen.

Der Zehntherr darf das Zählen anfangen, von welchem Ende er will, und wenn er eine Ungleichheit der Schöfse bemerkt, so ist es ihm erlaubt,

lanbt, den eilften, neunten oder einen andern zu nehmen.

Die auf dem Lande zusammengesetzten Häufe müssen zur Erleichterung des Auszugs aus 10 oder 20 Bunden oder Schöfen bestehen, und die am Ende unter 10 übrig bleibenden allein gesetzt werden.

Der Zehnherr ist befugt, den Zehnten in natura auszunehmen oder zu verdingen, ohne daß der Zehntpflichtige, der dafür das bedingene Korn oder Geld giebt, so lange es auch immer geschehen mag, solches für sich und wider den Zehnherrn anführen oder darauf im Urtheile gesehen werden kann, es wäre denn, daß ein Widerspruch und darauf verfloßene gesetzliche Verjährungszeit erwiesen würde.

Wenn bey Menschengedenken der Zehnten nicht in natura ausgezogen ist, und der Zehntpflichtige eine Ausnahme gewisser, in der Zehntflur belegenen, Grundstücke sich anmaßen will, so muß er diese Exemption beweisen. Sind aber erweislich bey dem vormaligen Zehntauszuge einige Grundstücke zehntfrey besessen worden, so hat es dabey so lange bis die Zehntbarkeit erwiesen ist, sein Bewenden.

Weiden, Wiesen und Gärten dürfen von dem zehntbaren Acker nicht gemacht, noch diese zum Nachtheile des Zehnherrn ohne dessen Bewilligung verändert werden; dagegen bleiben zehntfreye Hudekämpfe, Wiesen, Gärten 2c., wenn sie der Eigenthümer umbricht und besäet, von der Zehntabgabe frey.

135. Der Rott- oder Neubruchszehnten kann nicht anders, als in so weit er hergebracht ist, verlangt werden.

Dieses verordnet das Gesetz, und ich gebe auch folgendes *judicatum* der Regierungs-Canzley vom 22. Sept. 1722 in Sachen Deppen zu Börsingfeld, Amts Sternberg, wider Bürgermeister und Rath der Stadt Kinteln:

„Communicetur (die gehorsamste Anzeige und Bitte) Bürgermeister und Rath der Stadt Kinteln, und wie nicht abzusehen, *quo jure* sie den Zehnten von quästionirten Rottlande prästendiren können, so haben sie sich dessen zu enthalten, oder Ursachen, womit sie sothanen Zehnten zu behaupten vermeynen, bezubringen.“

§. 136. Der Zehnten von elocirten Grundstücken der Bauerhöfe kann nicht in *natura* gezogen werden, sondern der Zehntherr muß mit der Bezahlung des Zehntgeldes aus der Administrations-Casse nach Vorschrift des Edicts vom 19. Nov. 1776 zufrieden seyn.

Judicatum der Regierungs-Canzley in Sachen des von Heiderstadt wider den Pächter des elocirten Kestingschen Hofes in Meyersfeld, Amts Detmold, puncto des Zehntauszugs:

„Daß das Suchen des Imploranten nicht Statt habe, sondern derselbe mit seiner Zehntforderung an den Administrator des elocirten Kestingschen Hofes, Amtmann Schliepstein, zu verweisen sey.“

Führers Darstellung.

R

§. 137.

§. 137. Wie der Zehnte vom Rübesaamen, der in zehntbares soores Land oder in die Braache gesäet worden, zu vergüten sey?

Dieser Gegenstand kam bey dem Hohgerichte zu Schwalenberg von Johanni 1794 bis dahin 1795 vor, und ist darüber folgendes festgesetzt, daß künftig für eine Scheffelsaat soor, worinn Rübesaamen gesäet ist, 6 mgr., und für eine Scheffelsaat Braache 9 mgr. bezahlt werden sollen, ohne Unterschied, ob der Rübesaamen gut oder schlecht gerathen sey. Es wird aber nichts gegeben, wenn dieser gar nicht gerathen ist und das Land ungespflügt wird. Jenes Regulatif kann aber nicht wohl allgemein Statt finden.

Der Zehntherr erhält nach der Regel von allen in die Zehntflur gesäet werdenden Fruchtarten den zehnten Theil, und also auch den zehnten Hauf Rübesaamen. Das sogenannte Härkelse bleibt aber billig dem Zehntgeber. Siehe acta in Sachen der Meyerey Blomberg wider den Untermann Hornhard.

§. 138. In Ansehung des Fleisch- oder Blutzehntens muß dem Zehntherrn das zehnte Fohlen, Kalb, Lamm und Ferkel (junges Schwein) verabfolgt werden; jedoch geschieht das Zählen nur einmal auf Michaeli in dem Jahre, worinn sie gefallen sind, und werden keine andere Kälber, als welche zur Anzucht bleiben, gezählt.

Die Saugferkel können jährlich zweymal, nämlich zu Maytag und Michaelis gezählt werden, und wenn etwa der Zehntherr mit dem Zehntpflichti-

tis

tigen sich vereinbaret haben sollte, daß ihm jährlich ein oder anderes Stück, statt des Fleischzehntens, geliefert werde, so ist in diesem Falle jener nicht schuldig, eines von den letzten Herbstferkeln zu nehmen, wenn noch einige von der Frühlingszucht vorhanden sind.

Dieser Fleischzehnte kann von dem Viehe, wie es sich auf der Weide vorfindet, gezogen werden, und wird auf das Vorgeben des Zehntpflichtigen, daß etwa dieses oder jenes Kalb nicht aufgezogen, sondern angekauft sey, oder etwa auch einem andern zugehöre, nicht reflectirt.

Beym Auszuge der Lämmer sollen diese vom Schäfer in die Hürden getrieben werden, und der Zehntherr hat die Befugniß, von den aus solchen herauslaufenden Lämmern jedesmal das zehnte Stück zu wählen. Die etwa noch unter zehn befindlichen kommen im folgenden Jahre wieder zur Mitzzählung. Da oftmals auf den Huden wegen ihrer Beschaffenheit nicht viele Milch- oder Muttershaaf, und an deren Statt nur Hammel gehalten werden können, so fällt bey diesen der Zehntauszug weg.

Derjenige endlich, der sich bey der Frucht- oder Fleischzehnten eine Defraudation zu Schulden kommen läßt, wird, außer der Schadenersetzung, mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt.

§. 139. Zur Beförderung des Toback- und Kleebaues, wie auch der Anzucht von andern Gattungen von Futterkräutern bezahlt der Eigenthümer des Landes nur für die Scheffelsaat respective 9 und 6 gr.

R. 2

§. 140.

§. 140. Das Pacht- oder Zinskorn muß der Meyer oder Erbzinsmann zwischen Michaeli und Martini in marktgebiger Güte liefern.

Geschieht es nicht, so hat der Guts- oder Pacht Herr die Befugniß, entweder das gelieferte schlechte Korn zurückzugeben und einen andern Tag zur Lieferung einer bessern und annehmlichern Sattung anzusehen, oder jenes auf des Censiten Kosten reinigen zu lassen und das untaugliche gegen Schadensersatz und Bestrafung am Gohgericht zurückzugeben.

§. 141. Der Pachtspflichtige oder der Censit ist schuldig, das Pachtkorn in Lande an den Ort, den der Pacht Herr bestimmt, zu liefern.

Nicht aber außer Landes, den Fall ausgenommen, daß ein auswärtiger Guts- oder Pacht Herr erweisen könnte, daß nach einem alten Herkommen das Pachtkorn auch außer Landes an einen gewissen Ort geliefert werden müsse.

So erhält z. B. das jetzt Preussische, und nun secularisirte Kloster Marienfeld im Münsterschen, beträchtliche Kornpächte aus dem hiesigen Lande. Die Lieferung geschieht aber nur im Bartoldskrüge, und, wie ich mehne, auch auf dem, jenem zugehörigen, Hofe: Stapelage, Bauerschaft Hörste, und der zeitige Meyer erhält für die Erhebung solcher Pacht- und Zinsfrüchte jährlich 68 Scheffel Hafer und 5 Scheffel Gerste. Er muß aber auch außerdem die dahin Kommenden Geistlichen frey bez
wirz

wirthen, und dergleichen Zusammenkünfte heißen Hoffsprachen.

§. 142. Die meisten Pachtspflichtigen erhalten bey der Kornablieferung gewöhnlich die Speisung, wie sie hergebracht ist; jedoch nur alsdann, wenn sie die Pachtfrüchte auf einmal liefern, oder wenn sie davon das letzte bringen, oder endlich mehr als ein Fuder zu liefern haben; in welchen Fällen aber die hergebrachte Beköstigung oder Vergütung dafür, und zwar bey einem jeden Wagen für zwey Personen, nicht versagt werden darf.

§. 143^a. Wenn ein Hof in der Elocation befindlich ist, so muß der Administrator in dem Falle, wenn nach Abzug der Abgaben noch so viel übrig bleibt, daß die naturelle Lieferung geschehen kann, für die zeitige Anschaffung des Pachtorns und dessen Ablieferung an die Behörde sorgen, oder doch die Bezahlung im marktgängigen Preise beachten.

§. 143^b. Der Privat-Gutsherr erhält seine gutsherrlichen Erb-Zins-Pacht- und Zehntgefälle bey elocirten Höfen, wovon der Empfang zur Berichtigung der Abgaben nicht zureicht, erst dann aus der Elocationsmasse bezahlt, wenn die Contribution mit den übrigen Domänen-Abgaben, so auch die, den Predigern, Rüstern und Schulbedienten zugehörenden, Pflichten berichtigt worden sind.

Dieses bestimmt die Verordnung vom 19. Nov. 1776, so wie die Concurssordnung vom 24. Dec. 1779, daß jene gutherrlichen Gefälle nur von den letzten zwey Jahren in der ersten Classe aufgeführt werden sollen, wann nicht erwiesen ist, daß dieselben zeitig eingeklagt wären; aber keine gerichtliche Hülfe erhalten worden sey.

§. 144. Ueber die Remission der Pachtfrüchte ist folgende Norm vorgeschrieben.

Wenn, nach angestellter, so wohl auf die beschädigten als unbeschädigten Früchte der ganzen Aerndte zu erstreckender, Untersuchung, der Schaden von der Art ist, daß der Pachtspflichtige wenig oder nichts erhält, so liefert er nur den vierten Theil des Pachtforns; beträgt der Verlust zwey Drittel einer gewöhnlichen Aerndte, alsdann nur die Hälfte. Ist der Verlust zur Hälfte des Aerndte = Ertrags ausgemittelt, alsdann zwey Drittel; und beträgt der Verlust weniger, so muß der Censit das Pachtforn ganz liefern.

§. 145. Die von den Unterthanen zwischen Martini und Weihnachten zu liefernden fetten Pacht- oder Mahlschweine müssen 100 Pfund Hasenrein wiegen, und dürfen nicht fininig oder trächtig seyn.

Ist dieses der Fall, so müssen sie zurückgenommen und andere dafür geliefert, oder aber, nach der Wahl des Empfängers, der Marktpreis dafür bezahlt werden.

Wiegt

Wiegt das Schwein keine 100 Pfund, so ist der Mangel am Gewichte in obigem Preise ebenfalls zu ersetzen, und der Pächter in Ansehung der Lieferung verpflichtet, solche sechs Wochen vorher zu verlangen.

§. 146. Bey der Auswahl der mageren Mahlschweine wird die Ordnung beachtet, daß das beste Schwein und die Faselkauen, die schon zur Zucht gebraucht sind, übergangen werden, und der Pächter nur das darauf folgende beste Schwein wählen kann.

§. 147. Außer den Pacht- und Mahlschweinen und außer den Zehnthühnern werden auch von den Besitzern der Bauerhöfe Zins- und Rauchhühner geliefert, und der dazu Pflichtige kann keine Hähnen für solche substituiren:

Auszug aus den Entscheidungsgründen des, von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholten, den 2. Oct. 1794 bey der Regierungs-Canzley publicirten Erkenntnisses in Sachen der Heidelbecker Eingefessenen wider den Geheimenrath von Westphal,

puncto verlangter Zinshühner statt Hähnen.

„Ein ganz neues, für Recursen Geheimenrath von Westphal militirendes, und also auch die Glaubwürdigkeit der Saalbücher unterstützens des, wenn gleich von demselben nicht benutztes, Argument liegt noch in der allgemeinen deutschen Sitte, daß von den Bauern dem Gutsherrn hauptsächlich Hühner, zuweilen auch Gänse, zum Zins geliefert werden müssen, und diese Sitte

sich darauf gründet, daß solche, wie die Gänse, als Leckerbissen in den ältern Zeiten angesehen wurden und bey den Bauersleuten noch jetzt dafür gehalten werden, weshalb denn auch die Lieferung derselben an Festtagen zu geschehen pflegte. Nun aber ist bekannt, daß diese vorzügliche Delicatesse des Hühnerviehes nur auf Hühner, in neuern Zeiten auf Kapaunen und Putarden, keinesweges aber auf Hahnen ausgedehnt wird 2c."

§. 148. Noch werden außer solchen Zinshühnern von den Unterthanen Zinsgänse, Zinsenten und Zinseyer geliefert, und es ist die Regel, daß, wenn sich Jemand eine neue Stätte anweisen läßt, alsdann gewöhnlich die Prästation der Rauchhühner und Zinseyer mit zur Bedingung gemacht und übernommen wird.

§. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf einem Vertrage oder Herkommen; fehlt daher beides, so sind sie hieselbst unanforderbar und jede deswegen einseitig zu treffende Veränderung ist widerrechtlich.

§. 150. Zum Schlusse dieses Capitels ist nur noch die Bemerkung übrig, daß die Besitzer der Bauerhöfe ebenfalls, wo sie hergebracht sind, gewisse Mahlkühe liefern müssen, welche von ihnen gewöhnlich im Preise zu 8 Rthl. in Golde für jedes Stück gepachtet werden.

Bei der naturellen Auswahl der Mahlkühe ist es die zweyte nach der besten, und zu den Mahlkühgeldern müssen so wohl die Rötter
und

und Einlieger, als auch die herrschaftlichen Forstbediente beitragen; daher es wohl unleugbar richtig ist, daß die Mahlkuh von der Nutzung der gemeinen Hude entrichtet werden muß.

§. 151. Ferner auch Mahlhammel, Mahlschaafe, Mahllämmer, und zwar nach folgender Ordnung: von 150 Stück Schaaßen auf die gemeine Hude einen Mahlhammel; von 100 St. ein Schaaf und von 50 St. ein Lamm.

III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Meyergüter.

I. Capitel.

§. 152. Eigentlich befinden sich im Lande IV Hauptgattungen von Meyergütern.

Die erste Classe begreift diejenigen Höfe in sich, deren Besitzer in einem leibeigenen und Gutsverhältnisse zugleich stehen. Hier auf gehen: die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. ferner die Distractionensordnung von 1597 §. 13., der Landtagschluß von 1669, die Verordnung vom 11. März 1750, die von 1752, die Hypotheken- und Distractionensordnung von 1771 und endlich die Leihkassenverordnung von 1786.

Von solchen Stättebesitzern habe ich nun schon das Wesentliche gesagt, und, was sie mit den übrigen etwa noch gemein haben, werde ich in dem folgenden Abschnitte noch weiter anzeigen, halte es aber doch für angemessen, noch